

DER VORSTEHER
DES EIDG. FINANZ-UND
ZOLLDEPARTEMENTS

Bern, den 21. Mai 1949.

Herrn
Bundesrat Ed. von Steiger
Vorsteher des Eidg. Justiz-
und Polizeidepartementes

B e r n

Im Ausland zum Nachteil von Schweizern
eingetretene Kriegsschäden; Abkommen
von Washington.

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Ihre Schreiben vom 28.4., 30.4./3.5. und 5.5.1949, verdanke ich Ihnen bestens. Von dem Ihrem Brief vom 5. dies an sämtliche Herren Bundesräte beigelegten Schreiben des Herrn Dr. J. Vallotton, Lausanne, habe ich mit grossem Interesse Kenntnis genommen. Ich werde mir gestatten, weiter unten darauf zurückzukommen.

Hinsichtlich Ihrer Ausführungen vom 28.4.a.c. stelle ich mit Befriedigung fest, dass ein Hilfsfonds für die Auslandschweizer nun auch nach Ihrer Auffassung nicht aus Bundesmitteln gespeisen werden soll.

Im erwähnten Schreiben stellen Sie sodann eine neue Variante zur Ziff.2 Ihres Formulierungsantrages im Mitbericht vom 27.4. auf, die auf eine blosse Reservestellung des schweizerischen Anteils am Liquidationserlös hinausläuft.

Wir betrachten es als notwendig, zur Klarstellung der Dinge auf den Ausgangspunkt zurückzugehen: Den entscheidenden Schritt hat die Schweiz getan, als sie in Washington das



Abkommen mit den Alliierten abschloss, bzw. die eidg. Räte diese Vereinbarung am 27.6.1946 ratifiziert haben. Die Schweiz hat dieses Abkommen gegen ihren Willen akzeptieren müssen. Dies geht bereits aus den einleitenden beiden Absätzen des Schreibens vom 25. Mai 1946 von Herrn Minister Stucki an die Chefs der Alliierten Delegationen hervor. Wir alle wissen noch, wie sehr dieser Einbruch in bisher geltende Rechtsgrundsätze die Diskussion in Presse und eidg. Räten entfacht hat. Man braucht nur die stenographischen Bulletins aus der Juni-Session von 1946 durchzusehen, um sich der tiefen Erregung wieder bewusst zu werden, die im Zusammenhang mit der Frage der Ratifizierung die Gemüter bewegte. Das saubere schweizerische Rechtsempfinden, das nach Ihrer Auffassung allein massgebend sein darf, ist leider mit Bezug auf die Behandlung der deutschen Guthaben in der Schweiz bereits vor 3 Jahren in Washington in schwerwiegender Weise tangiert worden. Was wir demnach heute noch tun können, ist, dafür Sorge zu tragen, dass aus der Durchführung dieses Abkommens wenn immer möglich keine weiteren schädlichen Auswirkungen für unser Land entstehen. Ich zweifle nicht daran, dass Sie grundsätzlich die gleiche Auffassung vertreten. Die den Mitgliedern des Bundesrates zur Verfügung gestellten beiden Schreiben des Herrn Dr. J. Vallotton scheinen mir ein deutlicher Hinweis auf die schwierige Lage zu sein, in der sich die Schweiz in Bezug auf die restliche Abwicklung des Washingtoner-Abkommens befindet. Ich möchte auch nicht verfehlen, kurz auf die Debatte in den beiden eidg. Räten hinzuweisen, die anlässlich der Beratung des Bundesbeschlusses-Entwurfes vom 14.6.1946 durchgeführt wurde: So hat unter anderem Herr Nationalrat Müller - Amriswil nach der Feststellung, dass "diese Beschlagnahme der deutschen Guthaben in der Schweiz den internationalen, bis heute noch geltenden Rechtsnormen widerspricht", ausgeführt:

"Aber ich möchte hier einen Wunsch an den Bundesrat mit dieser Feststellung verbinden, den nämlich, dass das

Ergebnis aus der Liquidation dieser deutschen Guthaben, welches der Schweiz zufällt, vorderhand zurückbehalten bleibt, dass der Bundesrat diese mehreren 100 Millionen reserviert für die Zukunft und darüber erst verfügt, wenn einmal die neue Rechtsentwicklung besser abgeklärt sein wird. Es wird sich dann zeigen, dass wir vielleicht eine gewisse Summe notwendig haben um bestimmte Ungerechtigkeiten wieder gutzumachen. Es drängt ja nicht mit der Verwendung des Betrages, der uns aus der Liquidation dieser deutschen Guthaben zufällt."

Den gleichen Wunsch hat Herr Nationalrat Hohenstein geäußert, ebenso Herr Nationalrat Riedener (Sten.Bull.1946, Seite 373/4, 382, 392).

Schliesslich möchte ich noch feststellen, was Herr Nationalrat Zigerli unter anderem ausführte:

"Ganz abwegig erscheint mir im Abkommen die Bestimmung, dass die deutschen Guthaben in der Schweiz zwischen den Alliierten und der Schweiz hälftig aufgeteilt werden sollen. Wenn wir das tun, so verleugnen wir in vollem Umfange eben den Rechtsstandpunkt, den unsere Delegation in Washington stetsfort geltend machte. Wir haben kein Recht, uns an diesen Guthaben zu vergreifen! Ich warne mit allem Nachdruck vor einem solchen Vorgehen, denn wir können sicher sein, dass uns für einen solchen Rechtsbruch in 20 oder 30 Jahren seitens Deutschlands die Rechnung präsentiert werden wird."(Sten.Bull.,Seite 369).

Und Herr Ständerat Wahlen hat folgendes erklärt:

"Wie wir mit unserem unbeschränkten Produktionsapparat dazu berufen sind, beim materiellen Wiederaufbau mitzuwirken, so muss es unsere Aufgabe sein, auch die immateriellen und nicht weniger wichtigen Grundlagen einer geordneten Völkergemeinschaft legen zu helfen, und vergessen wir eines nicht: Jedes Abweichen von diesem Grund-

satz, und mag es auch geschehen in der Meinung, damit momentan einen Beitrag an die Rekonstruktion der Welt oder eine Abfindungssumme ans Schicksal zu leisten, bedeutet einen Wechsel auf die Zukunft, der uns einst in irgend einer Form präsentiert werden wird Wenn man uns heute zumutet, für Dinge, die wir unter dem Zwang der Kriegsverhältnisse nicht unterlassen konnten, zu zahlen, so wird uns einst von zweiter und dritter Seite die Rechnung für das präsentiert werden, was wir zu tun im Begriffe sind."(Sten.Bull.Seite 137).

Die Bedenken hinsichtlich bedeutender Schwierigkeiten, die der Schweiz aus der Durchführung des Washingtoner-Abkommens noch entstehen könnten, sind somit schon bei den Ratifikationsberatungen deutlich genug geäußert worden. Niemand wird bestreiten können, dass die Verhältnisse seither noch unübersichtlicher geworden sind. In diesem Sinne muss wohl auch der Vorschlag des Herrn Dr. Vallotton auf Ueberprüfung des Abkommens durch ein internationales Gericht gewertet werden. Er hat ja in seinem ersten Brief vom 21.4. ausdrücklich auf kommende neue Schwierigkeiten hingewiesen, wenn er schreibt:

"La confédération risque de commettre, par ces négociations, une faute dont nos relations ultérieures avec l'Allemagne devront subir les conséquences, à moins que l'ensemble du litige international ne soit tranché au moins préalablement par une sentence judiciaire."

Diese Bedenken sind ohne Zweifel nicht unberechtigt. Das Finanz- und Zolldepartement hat ja schon in seinem Schreiben vom 20.5.1948 an Sie darauf aufmerksam gemacht, dass die doppelte Zweckbestimmung (Entschädigung der Deutschen und der schweizerischen Kriegsoffer) die Gefahr in sich berge, dass von deutscher Seite dereinst mit Recht geltend gemacht werden könne, die Schweiz habe nicht voll entschädigt, wenn gleichzeitig für Dritte noch etwas herausgeschaut habe (Seite 2). Die Situation unseres Landes wird meines Erachtens dadurch

nicht besser, dass man den Erlösanteil einfach an die Auslandschweizer verteilt. Ich möchte insbesondere auch darauf hinweisen, dass eine derartige Massnahme die Interessen der Deutschland-Schweizer aufs empfindlichste tangieren muss, wird man diesen doch von Seiten Deutschlands dann Vorwürfe machen können, sie hätten sich am Beutezug gegen die deutschen Guthaben in der Schweiz beteiligt. Für jene Kategorie unserer Auslandschweizer, die in Deutschland verbleiben, oder dorthin zurückkehren werden, kann sich das Washingtoner-Abkommen leicht als Danaer-Geschenk erweisen. Ich möchte daher meinerseits nachdrücklich vor jeder Verteilung des Erlösanteils warnen, bevor nicht feststeht, dass von keiner Seite Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Ich hatte nie die Meinung, dass die allfällig hälftige Zuteilung des schweizerischen Erlösanteils vom Bunde vereinnahmt werden sollte, bevor sich die Verhältnisse nicht völlig geklärt haben. Sollte das Abkommen von Washington daher mit Bezug auf diesen Zwangsclearing tatsächlich noch abgewickelt werden, so kann sich das Finanz- und Zolldepartement demnach durchaus mit einer Ausscheidung und Bildung eines Depots - im Sinne einer Rückstellung - in vollem Umfange einverstanden erklären. Es kann sich daher Ihrem Vorschlag vom 28.4.a.c. anschliessen.

Die Situation ergäbe sich dann wie folgt: Weder die schweizerischen Kriegsoffer noch der Bund sollen etwas erhalten, bevor nicht ganz sicher ist, ob nicht noch Ansprüche aus der Zwangsverrechnung der deutschen Guthaben in der Schweiz angemeldet werden - mögen diese auch von einem neuen deutschen Staate kommen. Auf diese Weise kann die Schweiz dokumentieren, dass sie gewillt ist, eine saubere Lösung in dieser mit unseren geltenden Rechtsgrundsätzen unvereinbaren Angelegenheit zu treffen. Das Finanz- und Zolldepartement müsste jedenfalls jede Verantwortung für eine vorzeitige Ausschüttung des schweizerischen Liquidationsanteils in aller Form ablehnen.

Wenn somit eine Ausschüttung eines eventuellen Liquidationserlöses vor einer endgültigen Abklärung der Situation unterbleiben soll, dann kann selbstverständlich auch ein Vorschuss zulasten dieses Erlöses nicht mehr in Frage kommen. Die Bewilligung eines solchen würde zu der vorsichtigen Haltung des Bundesrates in Widerspruch stehen. Der zweite Satz von Ziff. 4 des Antrages vom 22.2.1949 des Finanz- und Zolldepartementes muss daher wegfallen.

Im Sinne dieser Ausführungen sind wir bereit, den Antrag des Finanz- und Zolldepartementes vom 22.2.1949 wie folgt zu modifizieren:

1. Der Bund anerkennt keine Rechtspflicht, im Ausland von Schweizerbürgern erlittene Kriegsschäden (inkl. Devisenschäden) ganz oder teilweise aus schweizerischen Mitteln zu ersetzen.
2. Der Anteil der Schweiz am Liquidationserlös aus dem Abkommen von Washington soll, nach Abzug aller Kosten, für Sozialleistungen an schweizerische Opfer des Krieges in Reserve gestellt werden.
 Ueber die Einzelheiten der Verwendung wird später, nach Vorliegen des Gutachtens der Expertenkommission Beschluss gefasst.
 Der Liquidationserlös soll nicht angegriffen werden, bis die der schweizerischen Eidgenossenschaft aus dem Zwangs-clearing entstehenden Entschädigungspflichten endgültig erfüllt sind.
3. Diese Anträge sollen den eidg. Räten gestellt werden, sobald die deutschen Guthaben in der Schweiz liquidiert sind.

Im übrigen werden die laufenden Verhandlungen von Herrn Minister Stucki mit den alliierten Delegationen in Washington vielleicht in einigen Wochen mehr Klarheit geben in dieser für unser Land so heiklen Angelegenheit. Ich halte es nicht

-7-

für ganz ausgeschlossen, dass die Dinge einen andern Weg nehmen als bisher.

Damit alle Mitglieder des Bundesrates in der Angelegenheit auf dem laufenden bleiben, gestatte ich mir, Kopie dieses Briefes an alle Herren Bundesräte zu verschicken.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

**Der Vorsteher des
eidg. Finanz- und Zolldepartementes:**

S. Wobler
